



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Teilliquidationsreglement

Pensionskasse Graubünden
Sammleinrichtung

Gültig ab 1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Zweck und Inhalt	3
Art. 3	Aufbau der Pensionskasse	3
B	Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebenden	3
Art. 4	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Art. 5	Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft	3
Art. 6	Auflösung eines Anschlussvertrags	4
Art. 7	Voraussetzungen für die Gesamtliquidation	4
Art. 8	Verfahren bei einer Teilliquidation	4
Art. 9	Stichtag einer Teilliquidation	4
Art. 10	Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags	5
Art. 11	Kollektive Austritte	5
Art. 12	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks	5
Art. 13	Verteilungsplan der freien Mittel	6
Art. 14	Übertragung der freien Mittel	6
Art. 15	Anrechnung eines Fehlbetrags	6
C	Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit angeschlossenen Arbeitgebenden	7
Art. 16	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	7
Art. 17	Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft	7
Art. 18	Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation	8
Art. 19	Meldepflicht der Arbeitgebenden	8
Art. 20	Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	8
Art. 21	Stichtag einer Teil- bzw. Gesamtliquidation	8
Art. 22	Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags	8
Art. 23	Kollektive Austritte	9
Art. 24	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks	9
Art. 25	Verteilungsplan der freien Mittel	9
Art. 26	Übertragung der freien Mittel	10
Art. 27	Anrechnung eines Fehlbetrags	10
D	Informierung und Vollzug	10
Art. 28	Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	10
Art. 29	Informierung der Versicherten und der Rentenbeziehenden	10
Art. 30	Vollzug	11
Art. 31	Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden	11
Art. 32	Kostenbeteiligung	12
Art. 33	Kontrolle	12
Art. 34	Genehmigung und Inkrafttreten	12



A Einleitung

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Graubünden (nachfolgend Pensionskasse genannt) erlässt, gestützt auf Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2 sowie Art. 18a FZG und das Rahmenreglement, das vorliegende Reglement.

Art. 2 Zweck und Inhalt

- 1 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks.
- 2 Für das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» liegt ein separates Teilliquidationsreglement vor.

Art. 3 Aufbau der Pensionskasse

Der Aufbau der Pensionskasse ist im Organisationsreglement geregelt.

B Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebenden

Art. 4 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebenden sind gegeben, wenn

- a) die Belegschaft einer oder eines Arbeitgebenden bzw. mehrerer angeschlossener Arbeitgebender eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals zur Folge hat.
- b) das Unternehmen einer oder eines Arbeitgebenden bzw. mehrerer angeschlossener Arbeitgebender restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals bewirkt.
- c) die Anschlussverträge mit der Pensionskasse aufgelöst werden und die Versicherten sowie die Rentenbeziehenden aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

Art. 5 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

- 1 Eine Verminderung der Belegschaft aus der Summe aller angeschlossenen Arbeitgebenden gemäss Art. 4 lit. a in einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebenden gilt als erheblich, sofern dadurch mindestens 1,0 % der Versicherten und mindestens 1,0 % des Sparkapitals der Versicherten ausscheiden.
- 2 Eine Restrukturierung der Belegschaft aus der Summe aller angeschlossenen Arbeitgebenden gemäss Art. 4 lit. b in einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebenden gilt als erheblich, sofern dadurch mindestens 0,5 % der Versicherten und mindestens 0,5 % des Sparkapitals der Versicherten ausscheiden.



- 3 Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der Versicherten, die als Erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Als Ende gilt das Austrittsdatum der Versicherten, welche als Letzte unfreiwillig ausscheiden.
- 4 Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgebende oder den Arbeitgebenden aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird.

Art. 6 Auflösung eines Anschlussvertrags

- 1 Die vollständige Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor, wenn alle Versicherten und Rentenbeziehenden vom Austritt aus der Pensionskasse betroffen sind. Die vollständige Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation, wenn durch die Auflösung mindestens 5 % aller Versicherten und Rentenbeziehenden aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, deren Anteil am Vorsorgekapital des Vorsorgewerks mindestens 5 % des Vorsorgekapitals aller Versicherten sowie am Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden beträgt.
- 2 Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags liegt vor, wenn der Gesamtbestand der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheidet und die Rentenbeziehenden in der Pensionskasse verbleiben. Die teilweise Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation, wenn durch die teilweise Auflösung mindestens 5 % aller Versicherten aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, deren Anteil am Vorsorgekapital des Vorsorgewerks mindestens 5 % des Vorsorgekapitals aller Versicherten beträgt.

Art. 7 Voraussetzungen für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebenden sind erfüllt, wenn alle Anschlussverträge im entsprechenden Vorsorgewerk aufgelöst werden.

Art. 8 Verfahren bei einer Teilliquidation

- 1 Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegen, in Absprache mit der Direktion der Pensionskasse, bei der Verwaltungskommission.
- 2 Arbeitgebende und Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Pensionskasse auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Stichtag einer Teilliquidation

- 1 Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens vorausgeht.
- 2 Bei einer Teilliquidation infolge Auflösung des Anschlussvertrags gilt das Auflösungsdatum des Anschlussvertrags als Stichtag. In begründeten Fällen kann die Verwaltungskommission auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.
- 3 Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung).



Art. 10 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags

- 1 Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a) der revidierte Jahresabschluss;
 - b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesene Wertschwankungsreserve, die freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.
- 2 Der Anteil an den freien Mitteln, der Wertschwankungsreserve und allfällige Rückstellungen auf Ebene des Vorsorgewerks werden pro Anschluss ermittelt aufgrund der Veränderung des Deckungsgrads des Vorsorgewerks während der Anschlusszeit. Der für die Berechnungen des einzelnen Anschlusses massgebende Deckungsgrad entspricht dabei der Veränderung des Deckungsgrads per Ende der Vertragsdauer im Verhältnis zum Deckungsgrad per Vertragsbeginn. Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelt.
- 3 Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 5 % der Aktiven und/oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.
- 4 Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die Versicherten und Rentenbeziehenden des Unternehmens aufgeteilt.

Art. 11 Kollektive Austritte

Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d. h. mindestens zehn Personen, in eine Vorsorgeeinrichtung der- oder desselben neuen Arbeitgebenden über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt.

Art. 12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks

- 1 Bei einem kollektiven Austritt besteht auf Ebene des Vorsorgewerks ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.
- 2 Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.
- 3 Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der Versicherten und dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden.
- 4 Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Mass der Abgangsbestand zur Bildung beigetragen hat.
- 5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht nicht, falls die Teilliquidation durch eine kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.



Art. 13 Verteilungsplan der freien Mittel

- 1 Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk versicherten Personen (Sparkapital) und Rentenbeziehenden (Vorsorgekapital) durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.
- 2 Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen Versicherten und die Rentenbeziehenden erfolgt proportional zu deren Sparkapital bzw. Vorsorgekapital (ohne technische Verstärkungen) (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag geleistet wurden, dabei nicht berücksichtigt.

Art. 14 Übertragung der freien Mittel

- 1 Die den austretenden Versicherten und Rentenbeziehenden zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die Versicherten und Rentenbeziehenden als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- 2 Die auf die verbleibenden Versicherten und Rentenbeziehenden entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den Versicherten und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks.

Art. 15 Anrechnung eines Fehlbetrags

- 1 Ergibt die Berechnung nach Art. 10 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden Versicherten (Sparkapital) sowie die austretenden und verbleibenden Rentenbeziehenden (Vorsorgekapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Versicherten und Rentenbeziehenden erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum) bzw. zum Vorsorgekapital. Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag geleistet wurden, dabei nicht berücksichtigt.
- 2 Die auf die austretenden Versicherten und Rentenbeziehenden entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung bzw. deren Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Das Sparguthaben nach Art. 15 BVG ist für die austretenden Versicherten in jedem Fall garantiert.
- 3 Der auf die verbleibenden Versicherten und Rentenbeziehenden entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.



C Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit angeschlossenen Arbeitgebenden

Art. 16 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit angeschlossenen Arbeitgebenden sind gegeben, wenn

- a) die Belegschaft einer oder eines angeschlossenen Arbeitgebenden eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals der Versicherten zur Folge hat.
- b) das Unternehmen der oder des angeschlossenen Arbeitgebenden restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals der Versicherten bewirkt.
- c) der Anschlussvertrag mit der Pensionskasse aufgelöst wird und die Versicherten und Rentenbeziehenden aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

Art. 17 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

- 1 Eine Verminderung der Belegschaft einer oder eines Arbeitgebenden gemäss Art. 16 lit. a gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der Versicherten vor Beginn des Personalabbaus– in folgendem Umfang erfolgt:
 - a) bei weniger als 11 Versicherten: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 25 % des Sparkapitals;
 - b) bei 11 bis 20 Versicherten: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 20 % des Sparkapitals;
 - c) bei 21 bis 70 Versicherten: mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 15 % des Sparkapitals;
 - d) bei über 70 Versicherten: mindestens 10 % unfreiwillige Austritte und 10 % des Sparkapitals.
- 2 Die Restrukturierung einer oder eines Arbeitgebenden gemäss Art. 16 lit. b gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der Versicherten vor Beginn der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:
 - a) bei weniger als 11 Versicherten: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 15 % des Sparkapitals;
 - b) bei 11 bis 20 Versicherten: mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 12 % des Sparkapitals;
 - c) bei 21 bis 70 Versicherten: mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 7 % des Sparkapitals;
 - d) bei über 70 Versicherten: mindestens 5 % unfreiwillige Austritte und 5 % des Sparkapitals.
- 3 Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der Versicherten, die als Erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Als Ende gilt das Austrittsdatum der Versicherten, welche als Letzte unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.



- 4 Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn die oder der Arbeitgebende das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen kündigt und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird.

Art. 18 Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation

- 1 Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 2 Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung des Anschlussvertrags wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk die Vorsorgeträgerin oder den Vorsorgeträger vollständig wechselt.

Art. 19 Meldepflicht der Arbeitgebenden

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung ihres Unternehmens, die zu einer Teil- oder Gesamtliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Art. 20 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

- 1 Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt bei der Vorsorgekommission in Absprache mit der Verwaltungskommission und der Geschäftsstelle der Pensionskasse.
- 2 Bei Auflösung eines Anschlussvertrags wird eine Gesamtliquidation des Vorsorgewerks durchgeführt (vorbehalten bleibt Art. 18).
- 3 Arbeitgebende und Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Pensionskasse auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 Stichtag einer Teil- bzw. Gesamtliquidation

- 1 Als Stichtag einer Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens vorausgeht.
- 2 Bei Auflösung des Anschlussvertrags gilt als Stichtag das Datum, an welchem der Anschlussvertrag aufgelöst wird. In begründeten Fällen kann die Verwaltungskommission auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.
- 3 Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung).

Art. 22 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags

- 1 Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a) der revidierte Jahresabschluss



- b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesene Wertschwankungsreserve, die freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.
- 2 Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 5 % der Aktiven und/oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.
- 3 Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die Versicherten und Rentenbeziehenden des Unternehmens aufgeteilt.

Art. 23 Kollektive Austritte

Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d. h. mindestens zehn Personen, in eine Vorsorgeeinrichtung der- oder desselben neuen Arbeitgebenden über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt.

Art. 24 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks

- 1 Bei einem kollektiven Austritt besteht auf Ebene des Vorsorgewerks ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.
- 2 Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.
- 3 Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der Versicherten und dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden.
- 4 Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zur Bildung beigetragen hat.
- 5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht nicht, falls die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

Art. 25 Verteilungsplan der freien Mittel

- 1 Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk versicherten Personen (Sparkapital) und Rentenbeziehenden (Vorsorgekapital) durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.
- 2 Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die Versicherten und die Rentenbeziehenden erfolgt proportional zu deren Sparkapital bzw. Vorsorgekapital (ohne technische Verstärkungen) (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag geleistet wurden, dabei nicht berücksichtigt.



Art. 26 Übertragung der freien Mittel

- 1 Die den austretenden Versicherten und Rentenbeziehenden zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die Versicherten und Rentenbeziehenden als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- 2 Die auf die verbleibenden Versicherten und Rentenbeziehenden entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den Versicherten und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks.

Art. 27 Anrechnung eines Fehlbetrags

- 1 Ergibt die Berechnung nach Art. 22 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden Versicherten (Sparkapital) sowie die austretenden und verbleibenden Rentenbeziehenden (Vorsorgekapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Versicherten und Rentenbeziehenden erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum) bzw. zum Vorsorgekapital. Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag geleistet wurden, dabei nicht berücksichtigt.
- 2 Die auf die austretenden Versicherten und Rentenbeziehenden entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung bzw. deren Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Das Sparguthaben nach Art. 15 BVG ist für die austretenden Versicherten in jedem Fall garantiert.
- 3 Der auf die verbleibenden Versicherten entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.

D Informierung und Vollzug

Art. 28 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks, die Höhe der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags, der Kreis der betroffenen Versicherten sowie Rentenbeziehenden und der Verteilungsplan werden in Form eines Beschlusses der Verwaltungskommission schriftlich festgehalten.

Art. 29 Informierung der Versicherten und der Rentenbeziehenden

- 1 Wird eine Liquidation der Pensionskasse oder eine Teilliquidation oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks durchgeführt, informiert die Pensionskasse via Vorsorgekommission alle betroffenen Versicherten sowie Rentenbeziehenden über den Sachverhalt, den Kreis der betroffenen Versicherten und Rentenbeziehenden, die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve oder des Fehlbetrages, den individuellen Anteil und den Verteilungsplan.
- 2 Die betroffenen Versicherten und Rentenbeziehenden haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Pensionskasse einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Verwaltungskommission, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, Einsprache zu erheben.



- 3 Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Verwaltungskommission den betroffenen Versicherten und Rentenbeziehenden eine Frist von 30 Tagen um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 4 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten der beschwerdeführenden Person. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Art. 30 Vollzug

- 1 Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden und kann vollzogen werden, wenn
 - a) keine Einsprachen erhoben wurden oder
 - b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt sind oder
 - c) die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden wurde (Rechtskraftbescheinigung).
- 2 Die Verwaltungskommission orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.
- 3 Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht die Verwaltungskommission den Verteilungsplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 4 Sofern im Falle eines Fehlbetrags eine allfällige Akontozahlung tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag (= Unterdeckung), wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Versicherten des Abgangsbestands die negative Differenz der Pensionskasse zurückzuerstatten.

Art. 31 Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden

Haben Arbeitgebende bis zur Teil- oder Gesamtliquidation ihres Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über sie eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung der Arbeitgebenden oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.



Art. 32 Kostenbeteiligung

- 1 Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks oder der Pensionskasse sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden der verursachenden Partei Kostenbeiträge in Rechnung gestellt.
- 2 Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Pensionskasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

Art. 33 Kontrolle

Die Revisionsstelle prüft den korrekten Vollzug dieses Reglements und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an die Verwaltungskommission schriftlich fest.

Art. 34 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Das Teilliquidationsreglement tritt – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG – am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. August 2009.
- 2 Das Teilliquidationsreglement kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Chur, 8. November 2021

Pensionskasse Graubünden
Verwaltungskommission